

UNIVERSITÄT FREIBURG, SCHWEIZ  
ZENTRUM FÜR HOCHSCHULDIDAKTIK

FORMATIVE EVALUATION IM RAHMEN DER ÜBUNGEN  
ZUM VERWALTUNGSRECHT

Abschlussarbeit zur Erlangung des Zertifikats  
in Hochschuldidaktik und Technologie in der Lehre

unter der Leitung von Prof. Dr. Bernadette Charlier Pasquier

Dr. Claudia HÖCHNER

Institut für Föderalismus/Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Freiburg

Frühling 2021

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>III</b>
<b>Literatur-/Materialienverzeichnis.....</b>	<b>III</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Projektbeschrieb .....</b>	<b>1</b>
2.1 Einbettung des Projekts in beruflichen Kontext .....	1
2.2 Problemstellung.....	3
2.3 Definierung der Projektziele .....	3
<b>3. Theorie zu formativen Evaluationen.....</b>	<b>4</b>
3.1 Begriff der formativen Evaluation.....	4
3.2 Zweck und Funktion der formativen Evaluation.....	5
3.3 Ausgestaltungsmöglichkeiten von formativen Evaluationen .....	5
<b>4. Ausarbeitung und Umsetzung einer formativen Evaluation .....</b>	<b>6</b>
4.1 Kontextbeschreibung.....	6
4.2 Konkrete Beschreibung der formativen Evaluation.....	7
4.3 Erarbeitung der Inhalte.....	8
4.4 Nutzung von Moodle.....	9
4.5 Ergebnisanalyse .....	10
<b>5. Persönliche Reflexion.....</b>	<b>11</b>
5.1 Reflexion über eigene Lehrpraxis.....	11
5.2 Reflexion über Anwendung der relevanten Konzepte und Instrumente.....	12
5.3 Reflexion über durch die Abschlussarbeit erworbene Kompetenzen .....	12
5.3.1 Anwendung Theorie in der Praxis.....	13
5.3.2 Erweiterung der Lehrmethoden .....	13
5.3.3 Einbezug der verschiedenen Akteure .....	13
5.3.4 Erstellung eines Projekts mit Bezug auf beruflichen Kontext.....	13
5.3.5 Erweiterung der Analyse der Lehrpraxis.....	14
<b>Anhang .....</b>	<b>15</b>
Selbstständigkeitserklärung.....	15
Beispiel eines Aufgabenblatts.....	16
Beispiel einer Powerpointpräsentation .....	18
Fragen formative Evaluation Herbstsemester.....	22

## **Abkürzungsverzeichnis**

Ziff.	Ziffer
Vgl.	vergleiche
S.	Seite
f.	folgende
ff.	fortfolgende
AT	Allgemeiner Teil
z.B.	zum Beispiel
ca.	circa
zit.	zitiert

## **Literatur-/Materialienverzeichnis**

BEYWL WOLFGANG, Lernen sichtbar machen – Luise, Lernfeedback und Co, FHNW, 18.11.2017 , abrufbar unter:

<[https://bildungbern.ch/fileadmin/user\\_upload/bildungbern/public/Leistungen/Weiterbildung/Tagungen/LSM\\_Hattie-Feedback\\_Riggisberg.pdf](https://bildungbern.ch/fileadmin/user_upload/bildungbern/public/Leistungen/Weiterbildung/Tagungen/LSM_Hattie-Feedback_Riggisberg.pdf)>, zuletzt abgerufen am 1.4.2021 (zit. als BEYWL, Lernen sichtbar machen – Luise, Lernfeedback und Co).

CHARLIER, BERNADETTE, Did@cTIC, notes de cours du Module A – « Enseignement et apprentissage » (2020-2021) (zit. als CHARLIER, Module A).

CHARLIER, BERNADETTE, Did@cTIC, notes de cours du Module B – partie « Évaluation des apprentissages » (2019-2020) (zit. als CHARLIER, Module B).

MCTS, ProLehre, Technische Universität München, Grundprinzipien und Erfolgsfaktoren guter Lehre, abrufbar unter:

<[https://www.prolehre.tum.de/fileadmin/w00btq/www/Angebote\\_Broschueren\\_Handreichungen/prolehre\\_erfolgsfaktoren.pdf](https://www.prolehre.tum.de/fileadmin/w00btq/www/Angebote_Broschueren_Handreichungen/prolehre_erfolgsfaktoren.pdf)>, zuletzt abgerufen am 1.4.2021 (zit. als MCTS, ProLehre).

Visible Learning, Glossar für Hattie-Begriffe, abrufbar unter:

<[https://visible-learning.org/de/glossar-hattie-begriffe/#5\\_Formative\\_Evaluation\\_Providing\\_formative\\_evaluation](https://visible-learning.org/de/glossar-hattie-begriffe/#5_Formative_Evaluation_Providing_formative_evaluation)>, zuletzt abgerufen am 1.4.2021 (zit. als Visible Learning, Glossar für Hattie-Begriffe).

## **1. Einleitung**

Vorliegende Abschlussarbeit wurde im Rahmen der Erlangung des Zertifikats in Hochschuldidaktik und Technologie in der Lehre (Did@cTIC) der Universität Freiburg verfasst. Anstelle eines Lernportfolios wurde die Option des beruflichen Projekts gewählt. Als berufliches Projekt soll eine formative Evaluation erarbeitet werden, mit welcher die Studierenden ihren Wissenstand testen können. Gleichzeitig soll die Autorin als Lehrperson den Lernstand der Gruppe erkennen und allenfalls Massnahmen ergreifen können.

Zu Beginn der Arbeit wird das Projekt in den beruflichen Kontext eingebettet. Zudem wird kurz auf die Problemstellung sowie die Zielsetzung dieser Zertifikatsarbeit Bezug genommen (Ziff. 2). Sodann werden die theoretischen Hintergründe zur formativen Evaluation kurz beschrieben (Ziff. 3). In einem nächsten Schritt soll die Theorie durch die Erarbeitung einer konkreten formativen Evaluation in die Praxis umgesetzt werden (Ziff. 4). Danach erfolgt eine persönliche Reflexion über die eigene Lehrpraxis sowie die Anwendung der Konzepte und Instrumente für diese Arbeit. Zudem werden schliesslich die durch die Abschlussarbeit erworbenen Kompetenzen analysiert (Ziff. 5).

## **2. Projektbeschrieb**

### **2.1 Einbettung des Projekts in beruflichen Kontext**

Seit Januar 2020 unterrichtet die Autorin als Lektorin an der Universität Freiburg Übungen zur Vorlesung «Öffentliches Recht II (Verwaltungsrecht AT)». Die Vorlesung und die Übungen richten sich an Studierende, die sich im zweiten Jahr des Bachelorstudiums in Rechtswissenschaften befinden. Die Vorlesung wird von einem Professor gehalten und findet wöchentlich statt. Um die Gruppengrösse von ca. 50-60 Studierenden zu reduzieren, finden die Übungen in der Regel alle zwei Wochen in zwei Gruppen statt. In den Übungen soll die in der Vorlesung behandelte Theorie anhand praktischer Fälle wiederholt, teilweise vertieft und insbesondere angewendet werden. Die Übungen sind inhaltlich auf die Vorlesung abgestimmt, wobei in den Übungen auch aus zeitlichen Gründen weniger Themenbereiche abgedeckt werden als in der Vorlesung.

Die insgesamt 14 Übungen finden während der Dauer eines Jahrs bzw. zwei Semestern statt. Sie dienen als Prüfungsvorbereitung für die Jahresprüfung (summative Evaluation) zu eingangs genannter Vorlesung, welche in schriftlicher Form stattfindet und vom für die Vorlesung zuständigen Professor erstellt wird. Für die Erarbeitung des Lernstoffes stehen den Studierenden in erster Linie die Vorlesungsunterlagen, empfohlene Standardwerke zum allgemeinen Verwaltungsrecht sowie die Unterlagen der Übungen zur Verfügung.

Zu den Übungen gibt es seit längerem einen sogenannten Reader, der Auszüge aus Bundesgerichtsentscheiden und Fälle enthält, welche an den Übungen bearbeitet werden. Im Herbstsemester 2020 wurde eine freiwillige Evaluation der Übungen durchgeführt. Daraus ging hervor, dass die Studierenden trotz des Readers teilweise nicht genau wissen, wie sie sich auf die Übungen vorbereiten sollen. Auf Wunsch der Studierenden erhalten sie nun seit dem Frühlingsemester 2021 nebst dem Reader zu jeder Übung ein Aufgabenblatt (vgl. Anhang 1), anhand dem sie den entsprechenden Auszug aus dem Reader bearbeiten und sich auf weitere praktische Anwendungsbeispiele vorbereiten können. Dadurch soll die Vorbereitung auf die Übungen erleichtert werden. Die Übungen werden mittels einer Powerpointpräsentation (vgl. Anhang 2) gehalten, welche im Nachgang auf Moodle zur Verfügung gestellt wird. Zu den Unterlagen der Übungen, die den Studierenden abgegeben werden, gehören demnach der Reader, das Aufgabenblatt und die Powerpointpräsentationen.

Sämtliche Powerpointpräsentationen sind nach demselben Schema aufgebaut: Nach der Titelseite folgen jeweils der Aufbau der Übung und die Lernziele. Anschliessend gibt es eine kurze Repetition der bereits in der Vorlesung gelernten Theorie und die Auszüge aus dem Reader werden bearbeitet. Zu jedem Auszug wird am Ende ein Fazit aus verwaltungsrechtlicher Perspektive mit den zentralen Punkten gezogen. Am Ende der Übung werden noch zusätzliche kurze Anwendungsbeispiele oder alte Prüfungsfragen behandelt, die sich nicht im Auszug des Readers, allerdings auf dem Aufgabenblatt befinden. Die Antworten zu diesen Anwendungsbeispielen finden sich nicht auf der Präsentation, sondern werden einzig mündlich besprochen. Dadurch soll die Aufmerksamkeit der Studierenden gefördert werden. Zudem werden die Studierenden angeregt, selbst Notizen zu nehmen.

Falls sich in einer Übung eine Frage ergibt, die nicht direkt beantwortet werden konnte, wird diese zu Beginn der nächsten Übung behandelt. Dadurch, dass alle Übungen gleich aufgebaut sind, können sich die Studierenden an einem fixen Rahmen orientieren.

Mit den Übungen werden insbesondere visuelle, auditive und kommunikative Lerntypen<sup>1</sup> angesprochen. So wird das zu Lernende auf den Powerpointpräsentationen grafisch dargestellt (visueller Lerntyp), mündlich erläutert (auditiver Lerntyp) und anhand von Fragen bzw. Diskussionen (kommunikativer Lerntyp) gefestigt.

## **2.2 Problemstellung**

Die Übungen finden in interaktiver Form statt und die Beteiligung der Studierenden ist wichtig. Im Bachelor der Rechtswissenschaften findet häufig Frontalunterricht statt und die Studierenden sind tendenziell eher zurückhaltend, wenn es darum geht, sich zu äussern. Das tiefenorientierte Lernen wird im Bachelor der Rechtswissenschaften nicht flächendeckend gefördert. Vielmehr liegt es im Ermessen der Lehrpersonen, inwiefern sie nebst dem oberflächlichen auch das tiefenorientierte Lernen ansprechen möchten. Die Tatsache, dass es im Bachelor einzig Jahres- und nicht Semesterprüfungen gibt, fördert eher das oberflächliche Lernen.

Es kommt häufig vor, dass sich die Studierenden erst ein paar Monate vor der Prüfung vertieft mit dem Lernstoff befassen und sie während der jeweiligen Übung noch nicht durchwegs mit diesem vertraut sind. Während den Übungen werden bereits Elemente eingesetzt, welche mit formativen Evaluationen vergleichbar sind (vgl. nachstehend Ziff. 4.1). Da sich allerdings häufig dieselben und nicht alle teilnehmenden Studierenden melden, ist es bei gewissen Studierenden schwierig festzustellen, ob sie die Materie verstanden haben.

## **2.3 Definierung der Projektziele**

Ziel dieser Arbeit ist die Erstellung einer formativen Evaluation, anhand derer der Lernstand sämtlicher teilnehmenden Studierenden bestimmt und Lernergebnisse

---

<sup>1</sup> Vgl. zu den (nicht wissenschaftlich gefestigten) verschiedenen Lerntypen <<https://www.bachelorprint.ch/pruefungsvorbereitung/lerntypen/>> (zuletzt abgerufen am 21.4.2021).

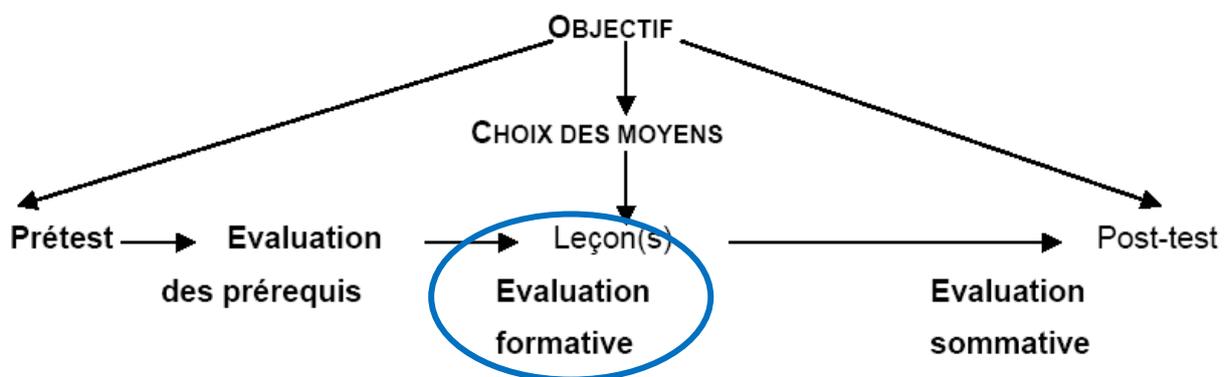
sichtbar gemacht werden können. Dadurch soll erkannt werden, wo noch Unklarheiten bestehen, und es soll die Möglichkeit geschaffen werden, situationsangepasste Massnahmen zu ergreifen.

Es ist zwar nicht möglich, den umfassenden Lernstand sämtlicher Studierenden zu bestimmen, aber immerhin können in Bezug auf die an der formativen Evaluation gestellten Fragen Tendenzen festgestellt und Missverständnisse geklärt werden. Zudem kann die formative Evaluation dazu führen, dass Studierende im Nachgang Fragen stellen, wenn sie etwas nicht verstanden haben.

### 3. Theorie zu formativen Evaluationen

#### 3.1 Begriff der formativen Evaluation

Unter formativen Evaluationen werden jegliche Aktivitäten verstanden, die eingesetzt werden, um den Lernstand der Studierenden während des Lernprozesses zu bestimmen.<sup>2</sup> In der folgenden Abbildung wird ein gesamter Lernprozess dargestellt, wobei sich die formative Evaluation in der Mitte des Prozesses befindet:



CHARLIER, Module B, S. 13.

Eine formative Evaluation unterstützt den Lernprozess und führt in der Regel – im Gegensatz zur summarischen Evaluation – zu keiner Benotung.<sup>3</sup> Dies begründet sich darin, dass Fehler als normaler Bestandteil des Lernprozesses betrachtet werden.<sup>4</sup> Es gibt die Möglichkeit, die Studierenden anhand von sich selbst zu vergleichen: Da-

<sup>2</sup> Vgl. Visible Learning, Glossar für Hattie-Begriffe.

<sup>3</sup> CHARLIER, Module B, S. 11, 13.

<sup>4</sup> Vgl. CHARLIER, Module B, S. 11.

bei kann man den Lernstand zu Beginn und zu einem definierten Zeitpunkt während des Lernprozesses evaluieren und vergleichen.<sup>5</sup>

### **3.2 Zweck und Funktion der formativen Evaluation**

Die formative Evaluation hat zum Ziel, den während einem Kurs absolvierten Fortschritt von Studierenden zu testen und den Lernstand zu bestimmen. Sie stellt Teil des Gesamtlernprozesses dar und soll allfällige Verständnisschwierigkeiten aufdecken.<sup>6</sup> Spezifische Bedürfnisse der Studierenden sollen während dem Lernprozess erkannt und berücksichtigt werden. Daher spricht man auch von einer «évaluation continue».<sup>7</sup> Durch Rückmeldungen bzw. Antworten der Studierenden kann die Lehrperson den Unterricht verbessern.<sup>8</sup> Im Nachgang zu einer formativen Evaluation werden häufig Präzisierungen, Repetitionen oder auch neue Lernstrategien eingesetzt. Die Funktion dieser Evaluation ist diagnostisch: Geprüft wird, ob sich der Lernprozess in die gewünschte Richtung entwickelt und falls nicht, werden Massnahmen ergriffen.<sup>9</sup>

### **3.3 Ausgestaltungsmöglichkeiten von formativen Evaluationen**

In der folgenden Abbildung sind verschiedene Methoden aufgeführt, die für eine formative Evaluation eingesetzt werden können:

---

<sup>5</sup> CHARLIER, S. 10.

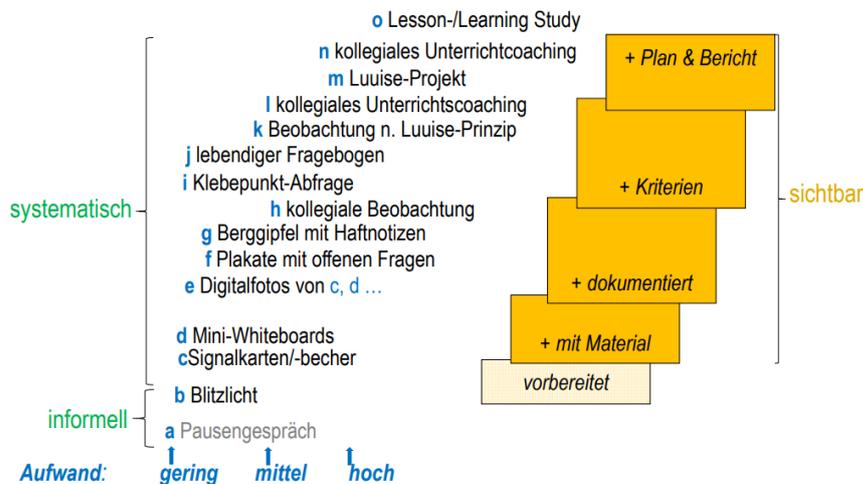
<sup>6</sup> CHARLIER, Module B, S. 10.

<sup>7</sup> CHARLIER, Module B, S. 11.

<sup>8</sup> BEYWL, Lernen sichtbar machen – Luuise, Lernfeedback und Co, Folie 19.

<sup>9</sup> CHARLIER, Module B, S. 11.

## Methoden für formative Evaluation



BEYWL, Lernen sichtbar machen – Luise, Lernfeedback und Co, Folie 20.

Es würde zu weit gehen, in der vorliegenden Arbeit auf die einzelnen abgebildeten Methoden einzugehen; mit der Abbildung soll allerdings deutlich werden, dass es zahlreiche verschiedene Möglichkeiten gibt, wie eine formative Evaluation umgesetzt werden kann. Zudem geht hervor, dass es auch möglich ist, sogar informelle Pausengespräche zu den formativen Evaluationen zu zählen.

## 4. Ausarbeitung und Umsetzung einer formativen Evaluation

### 4.1 Kontextbeschreibung

Wie bereits in Ziff. 2.2 erwähnt, werden während den Übungen bereits formative Evaluationselemente eingesetzt: Beispielsweise werden während der interaktiven Übungen Fragen zum Lernstoff gestellt, die die Studierenden beantworten. Durch das Beantworten von Fragen und auch durch Überlegungen zu den praktischen Anwendungsfällen oder alten Prüfungsfragen kann bereits erkannt werden, ob die Studierenden eine Thematik verstanden haben oder nicht. Dies trifft allerdings nur auf Studierende zu, die sich melden und eine konkrete Antwort geben. Es wäre auch möglich, sämtliche Studierende nacheinander aufzurufen, aber erstens passt dies nicht zur Lehrphilosophie der Autorin (vgl. Ziff. 5.1) und zweitens würden in diesem Fall erfahrungsgemäss einige Antworten dahingehen, dass die Studierenden die Frage nicht beantworten können, weil sie mit dem Lernstoff (noch) nicht vertraut sind.

Da die Übungen momentan aufgrund des Coronavirus online stattfinden, wurden bereits im Programm «MSTeams» Gruppenräume erstellt, wo die Studierenden selbstständig in kleinen Gruppen Fragen besprechen mussten. Durch das Besuchen dieser Gruppenräume während der Besprechung konnte die Autorin als Lehrperson Unklarheiten in Bezug auf den Lernstoff gut erkennen. Da der Onlineunterricht jedoch eine Ausnahmesituation darstellt und die Übungen in Zukunft wieder in Präsenzform stattfinden werden, wird diese Möglichkeit wegfallen. Daher wird in das virtuelle Besuchen von Besprechungen der Studierenden vorliegend auch nicht weiter vertieft.

Durch die aktuell vorhandenen Elemente kann demnach zwar der Lernstand einzelner Studierenden tendenziell bestimmt werden, jedoch nicht sämtlicher teilnehmenden Studierenden.

## **4.2 Konkrete Beschreibung der formativen Evaluation**

Geplant ist die Erstellung einer formativen Evaluation in der Form von zwei kurzen Tests, wovon einer gegen Ende des Herbstsemesters und der andere gegen Ende des Frühjahrssemesters eingesetzt werden soll. Es hätte auch die Möglichkeit bestanden, nach jeder Übung einen Test zu erstellen, aber daraus dürften sich weniger eindeutige Tendenzen ablesen lassen, als wenn mehrere Fragen gleichzeitig zu verschiedenen Themenbereichen gestellt werden. Die Tests sollen von den Studierenden selbstständig und ausserhalb der Übungen bzw. in einer Selbstlernphase und nicht in einer Präsenzlernphase<sup>10</sup> durchgeführt werden.

Die formativen Evaluationen sollen aus dem Programm bzw. der Planung der Übung ersichtlich sein und die Studierenden werden während den Übungen darauf hingewiesen. Die formative Evaluation dient als Hilfestellung für die Studierenden. Mangels Benotung ist sie freiwillig; sie wird den Studierenden allerdings empfohlen.

Die zwei Tests sollen auf der Plattform Moodle (vgl. dazu nachstehend Ziff. 4.4) erstellt und durchgeführt werden. Da die Studierenden nicht mit einer übermässigen Anzahl von Fragen demotiviert werden sollen, soll pro Übung eine einzige Frage gestellt werden, die auf den Lernstoff Bezug nimmt. Einerseits schränkt dies den Stoffumfang ein, andererseits bezieht sich die summative Evaluation am Ende des Jahres ebenfalls nur auf Fragen zu bestimmten Themenbereichen. Durch die Eingrenzung

---

<sup>10</sup> Vgl. zu diesen Begriffen MCTS, ProLehre, S. 28.

des Lernstoffes werden die Studierenden demnach besser auf die summative Evaluation vorbereitet. Zudem ist es nach Meinung der Autorin motivierender, eine kleinere Anzahl als eine Vielzahl von Fragen zu beantworten, zumal die formative Evaluation freiwillig ist.

Vor der Beantwortung der Fragen können die Studierenden angeben, wie sicher sie sich mit ihrer Antwort sind (nicht sehr >67%; ziemlich <67%; sehr <80%). Dies kann bereits erste Hinweise für die anschließende Auswertung der Antworten geben. Wie die Studierenden auf diesen Aspekt reagieren, kann noch nicht festgehalten werden, die Auswertung (vgl. Ziff. 4.5) wird aber spannend sein.

Während des Tests wird den Studierenden nicht angezeigt, ob ihre Antworten korrekt sind oder nicht. Erst nach Abgabe des Tests werden bei der jeweiligen Frage die vorgeschlagene Antwort, das richtige Resultat und ein allgemeines Feedback angezeigt. Das allgemeine Feedback besteht aus zusätzlichen (theoretischen) Erläuterungen zur Antwort.

Die Autorin wird die Resultate bzw. die Antworten der Studierenden überprüfen und auswerten. Die Ergebnisse der formativen Evaluation bzw. Unklarheiten oder Missverständnisse sollen in einer der letzten Übungen des jeweiligen Semesters mit den Studierenden besprochen werden. Dadurch können direkt Massnahmen seitens der Lehrperson getroffen werden (z.B. zusätzliche Erklärungen) und zudem haben die Studierenden die Möglichkeit, allfällige Rückfragen zum Test zu stellen.

### **4.3 Erarbeitung der Inhalte**

Die Tatsache, dass die Autorin mit dem Lernstoff vertraut ist und bei jeder Übung jeweils zu Beginn die Lernziele angegeben werden, erleichtert die Erarbeitung der Inhalte bzw. der Fragen. Es sollen folgende drei verschiedene Fragetechniken verwendet werden:

- Die Fragen können entweder zu Wahr-/Falsch-Antworten führen.

*Beispiel: «Verwaltungsrechtliche Bestimmungen sind in der Regel präventiv.»*

- Die Studierenden müssen aus drei Antworten die richtige ermitteln (Multiple Choice).

*Beispiel: «Ein Gericht stützt sich bei der Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und privatem Recht auf die Art der in einem Gesetz vorgesehenen Sanktion/Strafe.*

*Um welche der vier Abgrenzungstheorien handelt es sich dabei?*

- a) *Subordinationstheorie*
- b) *Funktionstheorie*
- c) *modale Theorie»*

- Die Studierenden müssen eine schriftliche Antwort auf eine offene Frage geben.

*Beispiel: «Darf das Parlament des Kantons Uri dem Regierungsrat Rechtsetzungskompetenzen in Bezug auf die Hundehaltung übertragen?»*

Die dritte Fragetechnik ist zwar am aufwendigsten für die Antworten der Studierenden, dabei können allerdings Missverständnisse und Unklarheiten von der Lehrperson am besten erkannt und nachvollzogen werden. Für die Lehrperson ist das Ausarbeiten der Fragen zu Multiple Choice am schwierigsten, da bei den Antworten leicht Missverständnisse auftauchen können und die Formulierung der falschen Antworten je nach Frage gut durchdacht sein muss. Die auszuwählenden Antworten müssen zwar eindeutig falsch sein, aber dürfen dennoch nicht dazu führen, dass die korrekte Antwort zu eindeutig hervorsticht.

Nebst diesen drei Fragetechniken sollen auch alte Prüfungsfragen in die formative Evaluation eingebaut werden, da dies erfahrungsgemäss für die Studierenden besonders motivierend ist.

Die Inhalte für die formative Evaluation am Ende des Herbstsemesters finden sich im Anhang dieser Arbeit. Wie bereits erwähnt, wurde zu jeder Übung je eine Frage erstellt bzw. ausgesucht.

#### **4.4 Nutzung von Moodle**

Für die Umsetzung der formativen Evaluation wird auf die von der Universität Freiburg zur Verfügung gestellte Plattform Moodle zurückgegriffen. Dies hat mehrere

Vorteile: Auf dieser Plattform werden den Studierenden die Vorlesungs- und Übungsunterlagen zur Verfügung gestellt und sie benutzen diese bereits auch z.B. für Prüfungsanmeldungen. Zudem sieht Moodle die Möglichkeit vor, dass Dozierende Tests erstellen können, wobei die Fragen und Antworten in einfacher Weise eingefügt werden können. Auch sieht Moodle zahlreiche Optionen für verschiedene Fragetechniken vor und die eben genannten drei Fragetechniken, die eingesetzt werden sollen, werden allesamt von Moodle unterstützt.

Nebst der Nutzung von Moodle soll künftig während einzelnen Übungen unter Anleitung der Autorin zusätzlich die Plattform Kahoot<sup>11</sup> eingesetzt werden. Auf dieser Plattform können ebenfalls Fragen und Antworten eingefügt werden. Die Studierenden können nach dem Start des Fragenkomplexes bzw. des Quiz gleichzeitig Fragen beantworten, wobei die Plattform anzeigt, wieviel Prozent der Teilnehmenden die Fragen richtig oder falsch beantwortet haben und eine Rangliste erstellt. Dabei rückt der «spielerische» Aspekt noch zusätzlich in den Vordergrund.

Für die Nutzung der Plattform Moodle spricht schliesslich, dass die Studierenden die formative Evaluation selbstständig nutzen sollen und dies durch eine ihnen vertraute Plattform vereinfacht wird.

#### **4.5 Ergebnisanalyse**

Ziel dieser Arbeit war die Erstellung einer formativen Evaluation, anhand derer Lernergebnisse sichtbar gemacht werden können. Mit der Arbeit wurden einerseits die theoretischen Hintergründe und Möglichkeiten von formativen Evaluationen genauer beleuchtet. Andererseits wurde eine formative Evaluation für die Übungen der Bachelorstudierenden zum allgemeinen Verwaltungsrecht erstellt: Die Fragen und Antworten für die erste Evaluation am Ende des Herbstsemesters wurden ausgearbeitet (vgl. Anhang) und in die Plattform Moodle eingefügt, um die technische Umsetzung zu testen.

Aus zeitlichen Gründen kann die erstellte Evaluation während dem Verfassen der Arbeit nicht direkt mit den Studierenden durchgeführt und ausgewertet werden. Es kann jedoch bereits festgehalten werden, dass die Erstellung einer formativen Evaluation in der Form von zwei verschiedenen Tests auf Moodle aus technischer Sicht

---

<sup>11</sup> Vgl. <https://create.kahoot.it/>.

gut funktioniert und das Projekt bereit für die Umsetzung ist. Bei der Umsetzung wird zu prüfen sein, inwiefern fundierte Aussagen dazu gemacht werden können, ob Lernergebnisse sichtbar wurden. Die verschiedenen Antworten zu den erstellten Fragen werden ausgewertet. Dafür soll eine grafische Übersicht erstellt werden, wodurch quantitative Aussagen ermöglicht werden. Wenn eine Frage von der Mehrheit der Studierenden falsch beantwortet wurde, werden Gründe dafür gesucht. Allenfalls muss auch hinterfragt werden, ob die Formulierung einer Frage zu Schwierigkeiten geführt haben könnte. Die erwähnte Übersicht wird den Studierenden gezeigt, damit sie erkennen können, ob ihr Lernstand demjenigen der Gruppe entspricht. Wie bereits in Ziff. 4.2 erwähnt, soll die Auswertung der Resultate der formativen Evaluation mit den Studierenden besprochen werden.

Erstmals eingesetzt wird das Projekt voraussichtlich im Herbstsemester 2021.

## **5. Persönliche Reflexion**

### **5.1 Reflexion über eigene Lehrpraxis**

Wie bereits im Rahmen des Moduls C der Did@cTIC-Ausbildung festgehalten, geht die Lernphilosophie der Autorin dahingehend, dass sich die Studierenden freiwillig und nicht «gezwungenermassen» engagieren sollten. Dies begründet sich darin, dass die Studierenden eine Ausbildung auf dem Tertiärniveau absolvieren und dabei auch lernen sollten, sich selbstständig zu motivieren. Gleichzeitig wurde u.a. durch die Did@cTIC-Ausbildung ersichtlich, dass einige Elemente guter Lehre eine gewisse Aktivität von Studierenden erfordern und auch gewissen «Zwangscharakter» haben können. Die Autorin möchte versuchen, im Unterricht ein Klima zu erschaffen, in dem sich die Studierenden gerne selbst melden, weil sie die Materie verstehen wollen und sich dafür interessieren. Im Gegensatz zu anderen Kursen handelt es sich beim allgemeinen Verwaltungsrecht um eine abstrakte und für Studierende eher «trockene» Materie. Um dem entgegenzuwirken, werden viele konkrete Beispiele und Fälle aus dem praktischen Alltag sowie alte Prüfungsfragen behandelt. Eine gute Vorbereitung auf Lehrveranstaltungen und nachvollziehbar strukturierte Lerninhalte sind für die Autorin zentral. Unter anderem wird versucht, die Motivation für das Fach und das Unterrichten durch das sorgfältige Vorbereiten der Übungsunterlagen zu zeigen.

## **5.2 Reflexion über Anwendung der relevanten Konzepte und Instrumente**

In den verschiedenen Modulen der Did@cTIC-Ausbildung wurden zahlreiche Konzepte und Instrumente behandelt, die teilweise explizit und teilweise implizit in diese Arbeit eingeflossen sind.

So wurden etwa verschiedene Modelle vorgestellt, die den Lernprozess beschreiben oder zum Inhalt haben. Zur Visualisierung des Lernprozesses dient beispielsweise das Modell von BIGGS (2003),<sup>12</sup> welches zwischen den Vorbedingungen, dem Lernprozess und dem Lernergebnis unterscheidet. Die formative Evaluation bildet Teil des Lernprozesses und hilft, diesen sichtbar zu machen (vgl. Ziff. 3.1). Für BIGGS ist zudem das «constructive alignment» bzw. der wahrgenommenen Kohärenz zwischen Lernergebnissen, Lehrmethoden und der Prüfung zentral.<sup>13</sup> Diese Erkenntnis floss bereits in die Erstellung der Übungen, aber auch in die Erstellung der formativen Evaluation ein.

Auch bei der Ausarbeitung der Fragen konnte die Autorin auf erlernte Konzepte wie das Taxonomiemodell von DE KETELE<sup>14</sup> zurückgreifen. So ist es beispielsweise im Grundsatz nicht sinnvoll, bei Evaluationen Fragen des Typus 1 des Taxonomiemodells zu stellen, die sich einzig auf das Wiederholen von Begriffen beziehen (savoir-redire und savoir-refaire). Vielmehr sollten bei Prüfungen idealerweise Fragen ab dem Typus 3 des Taxonomiemodells gestellt werden, die z.B. auf die Verknüpfung oder Abgrenzung von zwei Begriffen abzielen. Dabei wird das Wiederholen der Begriffe bereits vorausgesetzt. Im Rahmen einer formativen Evaluation können nach Ansicht der Autorin allerdings auch Fragen des Typus 1 oder 2 aufgenommen werden, um die gelernten Begriffe zu festigen.

## **5.3 Reflexion über durch die Abschlussarbeit erworbene Kompetenzen**

Mit dieser Abschlussarbeit konnte die Autorin das in der Did@cTIC-Ausbildung erworbene Wissen anwenden und ein eigenes berufliches und praxisbezogenes Projekt erstellen. Bereits während der Ausbildung und auch durch die vorliegende Ab-

---

<sup>12</sup> Vgl. dazu CHARLIER, Module A, S. 6.

<sup>13</sup> Siehe CHARLIER, Module A, S. 6 f.; vgl. dazu auch MCTS, ProLehre, S. 23.

<sup>14</sup> Siehe CHARLIER, Module A, S. 49 ff.

schlussarbeit konnten neue Kompetenzen im Bereich der Hochschuldidaktik erworben werden.

### **5.3.1 Anwendung Theorie in der Praxis**

In der Ausbildung gelernte fachdidaktische Konzepte und Instrumente konnten für die Erarbeitung des vorliegenden beruflichen Projekts eingesetzt werden: So hat die Autorin beispielsweise gelernt, oberflächliches und tiefergehendes Lernen zu unterscheiden und sie hat Kenntnis von verschiedenen Lehrmethoden erhalten. Mit der Arbeit konnte als konkrete Methode eine formative Evaluation erstellt werden, die das tiefergehende Lernen ansprechen und die Studierenden motivieren soll. Dadurch konnte das theoretische Wissen direkt in der Praxis angewendet werden.

### **5.3.2 Erweiterung der Lehrmethoden**

Während der Did@cTIC-Ausbildung wurden – sowohl durch die Theorie wie auch insbesondere durch die direkte Anwendung – verschiedene Lehrmethoden vorgestellt. Mit der Erstellung dieser Arbeit konnten die Lehrmethoden der Übungen im allgemeinen Verwaltungsrecht erweitert werden.

### **5.3.3 Einbezug der verschiedenen Akteure**

Dank der Did@cTIC-Ausbildung konnte sich die Autorin besser in die verschiedenen Rollen der Akteure (insb. Lehrperson und Studierende bzw. Lernende) hineinversetzen und deren Bedürfnisse analysieren und berücksichtigen. Die Arbeit hat dazu beigetragen, dass diese Rollen auch in Bezug auf die formative Evaluation durchdacht wurden.

### **5.3.4 Erstellung eines Projekts mit Bezug auf beruflichen Kontext**

Mit dieser Arbeit konnte die Autorin zudem ein Projekt in Bezug auf den eigenen beruflichen Kontext erstellen und projektbezogene Kompetenzen verfeinern. So wurde eine Analyse der Übungen bzw. der beruflichen Situation vorgenommen und es wurde eruiert, welches berufliche Projekt einen Mehrwert generieren könnte. Hier kam der Autorin die Idee der Erstellung einer formativen Evaluation. Danach wurden Ziele definiert, die mit der Arbeit bzw. der Erstellung einer solchen Evaluation erreicht werden sollen. Anschliessend wurde die formative Evaluation geplant und (in techni-

scher Hinsicht) umgesetzt. Nach der Durchführung der formativen Evaluation soll geprüft werden, ob diese sinnvoll ausgestaltet war und wie diese verbessert werden könnte.

### **5.3.5 Erweiterung der Analyse der Lehrpraxis**

Bereits im Modul C wie auch in dieser Arbeit wurde eine Analyse der eigenen Lehrpraxis vorgenommen. Die Autorin wurde dadurch auf den Einfluss der eigenen Lernerfahrungen auf die Lehrpraxis sensibilisiert und konnte dies in die Erstellung der formativen Evaluation und die darauffolgende Analyse einbeziehen.

## **Anhang**

### **Selbstständigkeitserklärung**

*Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich meine Abschlussarbeit selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst habe.*



*Claudia Höchner*

## Beispiel eines Aufgabenblatts



### Öffentliches Recht II (Prof. B. Waldmann)

VERWALTUNGSRECHT ALLGEMEINER TEIL FS 2021

#### Übung 9 vom 5.3.2021/12.3.2021

#### Verwaltungsrechtliche Verträge (Dokumente 21 und 22)

##### Dokument 21: BGE 128 III 250 «Übungskurse»

1. Fassen Sie den Sachverhalt und die Prozessgeschichte kurz zusammen.
2. Ermitteln Sie die relevante Rechtsfrage.
3. Wie grenzt das Bundesgericht privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten voneinander ab?
4. Wie grenzt das Bundesgericht öffentlich-rechtliche Verträge von privatrechtlichen Verträgen ab?
5. Welches ist die öffentliche Aufgabe, um die es im Vertrag zwischen A. und der KIGA geht?
6. Weshalb kam das Bundesgericht zum Schluss, dass es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelte?

##### Dokument 22: BGE 136 I 142 «Gemeinde Samnaun»

1. Fassen Sie den Sachverhalt und die Prozessgeschichte kurz zusammen.
2. Fassen Sie kurz zusammen, was das Bundesgericht zum Legalitätsprinzip im Abgaberecht sagt.
3. Welches sind gemäss dem Bundesgericht die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines verwaltungsrechtlichen Vertrags?
4. Welche verwaltungsrechtlichen Verträge werden vom Bundesgericht als Beispiele genannt?
5. Stellten Art. 21 und 27 Abs. 4 KRG genügende gesetzliche Grundlagen für den Vertrag dar?

##### Übungen anhand alter Prüfungsfragen

Überlegen Sie sich Antworten zu den folgenden zwei Prüfungsfragen:

*Prof. Bernhard Waldmann*

*IuR II Examen – 3. Session 2016 (Nachholsession)*

3. **Fragen zum privatrechtlichen Handeln der Verwaltung** (Total: 10 Punkte)
  - a. Beschreiben Sie typische Konstellationen, in denen der Staat (die Verwaltung) *privatrechtliche Verträge* abschliesst bzw. abschliessen kann. (4 Punkte)
  - b. Ist der Staat frei, für die Erfüllung seiner Aufgaben die Form des privatrechtlichen Vertrags zu wählen? (6 Punkte)

2. Fragen zum **öffentlich-rechtlichen Vertrag** (Total: 18 Punkte)
- a. Was haben öffentlich-rechtliche Verträge mit Verfügungen gemeinsam? Worin unterscheiden sie sich von diesen? (4 Punkte)
  - b. Wie werden öffentlich-rechtliche von privatrechtlichen Verträgen abgegrenzt? Geben Sie je ein Beispiel für einen öffentlich- und einen privatrechtlichen Vertrag, welche die Verwaltung mit einem Privaten abschliesst (6 Punkte)
  - c. Inwiefern sind öffentlich-rechtliche Verträge aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch? Unter welchen Voraussetzungen sind sie zulässig? (8 Punkte)

# Beispiel einer Powerpointpräsentation

UNIVERSITÄT WIEN VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BUSINESS  
UNIVERSITÄT WIEN WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT WIEN

Verwaltungsrecht AT FS 2021

**Übung 9: Verwaltungsrechtliche Verträge**  
Dokumente 21 und 22

Claudia Höchner, Dr. iur.  
6.3.2021 / 12.3.2021

1

**Aufbau**

- Beantwortung Frage aus letzter Übung
- Repetition verwaltungsrechtliche Verträge
- Dokument 21: BGE 128 III 250 «Übungskurse»
- Dokument 22: BGE 136 I 142 «Gemeinde Samnau»
- Übungen anhand alter Prüfungsfragen

Übung 9 Verwaltungsrecht AT FS 2021 6.3.2021 / 12.3.2021

2

**Lernziele**

- Anhand eines konkreten Entscheids den Begriff des verwaltungsrechtlichen Vertrags kennen und diesen von privatrechtlichen Verträgen abgrenzen können.
- Anhand eines konkreten Entscheids die Zulässigkeit des Abschlusses eines verwaltungsrechtlichen Vertrags kennen.
- Übungen zu Verträgen der Verwaltung anhand alter Prüfungsfragen.

Übung 9 Verwaltungsrecht AT FS 2021 6.3.2021 / 12.3.2021

3

Beantwortung Frage aus letzter Übung

Übung 9 Verwaltungsrecht AT FS 2021 6.3.2021 / 12.3.2021

4

**Repetition verwaltungsrechtlicher Vertrag**

Übersicht Handlungformen

Verwaltungsrechte		Verwaltungsrechte	
klassische	effektive	klassische	effektive
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfügung</li> <li>- Vertrag (Gefüge)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Internes Rechtswort</li> <li>- Verwaltungsbeherrschung</li> <li>- Dienstbefehl</li> <li>- Anordnungen in besonderen Rechtsverhältnissen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Internes Rechtswort</li> <li>- Auskunft</li> <li>- Warnung</li> <li>- Empfehlung</li> <li>- organisatorische Anordnung</li> <li>- v. v. nicht vollstreckbare Anordnung</li> <li>- faktisches Handeln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Internes Rechtswort</li> <li>- Internes Rechtswort</li> <li>- organisatorische Anordnung</li> <li>- Internes Rechtswort</li> <li>- Auskunft</li> <li>- Empfehlung</li> <li>- Warnung</li> <li>- faktisches Handeln</li> </ul>

(vgl. PD Dr. Anton Stauder, Vorlesung Öffentliches Recht II (Öffentliches Verwaltungsrecht), Buchjahr 2020/2021, Teil 2 § 7.21 ff. (Übersicht))

Übung 9 Verwaltungsrecht AT FS 2021 6.3.2021

5

**Repetition verwaltungsrechtlicher Vertrag**

- Begriff und Abgrenzungen
- Zulässigkeit
- (Fehlendes) öffentliches Vertragsrecht
- Wirkungen
- Durchsetzung und Vollstreckung

(vgl. PD Dr. Anton Stauder, Vorlesung Öffentliches Recht II (Öffentliches Verwaltungsrecht), Buchjahr 2020/2021, Teil 2 § 7)

Übung 9 Verwaltungsrecht AT FS 2021 6.3.2021 / 12.3.2021

6

## Repetition verwaltungsrechtlicher Vertrag

- ...

Übung 7 Verwaltungsrecht I 15.02.2014 63.2014 / 123.3201



7

## Dokument 21: BGE 128 III 250 «Übungskurse»



Übung 7 Verwaltungsrecht I 15.02.2014 63.2014 / 123.3201



8

## Dokument 21: BGE 128 III 250 «Übungskurse»

### Sachverhalt und Prozessgeschichte

- ...

Übung 7 Verwaltungsrecht I 15.02.2014 63.2014 / 123.3201



9

## Dokument 21: BGE 128 III 250 «Übungskurse»

### Relevante Rechtsfrage

- ...

Übung 7 Verwaltungsrecht I 15.02.2014 63.2014 / 123.3201



10

## Dokument 21: BGE 128 III 250 «Übungskurse»

### Erwägungen des Bundesgerichts (E. 2a)

- Wie werden privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten voneinander abgegrenzt?

- ...

Übung 7 Verwaltungsrecht I 15.02.2014 63.2014 / 123.3201



11

## Dokument 21: BGE 128 III 250 «Übungskurse»

### Fazit aus verwaltungsrechtlicher Perspektive

- ...

Übung 7 Verwaltungsrecht I 15.02.2014 63.2014 / 123.3201



12

**Dokument 21: BGE 128 III 250 «Übungskurse»**

**Prüfung der Voraussetzungen öffentlicher Verträge**

- Übereinstimmende Willenserklärungen
  - ✓ liegen vor zwischen A. und KIGA
- Zwei oder mehr Rechtsobjekte
  - ✓ zwei Rechtsobjekte
- Regelung konkretes Verwaltungsverhältnis
  - ✓ Finanzierung und Zuweisung Teilnehmende gegen Durchführung arbeitsmäßiger Massnahmen
  - ✓ Finanzhilfe Leistungen als Subventionen für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe

Übung 8 Verwaltungsrecht 07 FS 2021 6.3.2021 / 12.3.2021

13

**Dokument 22: BGE 136 I 142 «Gemeinde Samnaun»**



Übung 8 Verwaltungsrecht 07 FS 2021 6.3.2021 / 12.3.2021

14

**Dokument 22: BGE 136 I 142 «Gemeinde Samnaun»**

**Sachverhalt und Prozessgeschichte**

- ...

Übung 8 Verwaltungsrecht 07 FS 2021 6.3.2021 / 12.3.2021

15

**Dokument 22: BGE 136 I 142 «Gemeinde Samnaun»**

**Relevante Rechtsfragen**

- ...

Übung 8 Verwaltungsrecht 07 FS 2021 6.3.2021 / 12.3.2021

16

**Dokument 22: BGE 136 I 142 «Gemeinde Samnaun»**

**Erwägungen des Bundesgerichts (E. 3.1 ff.)**

- ...

Übung 8 Verwaltungsrecht 07 FS 2021 6.3.2021 / 12.3.2021

17

**Dokument 22: BGE 136 I 142 «Gemeinde Samnaun»**

**Fazit aus verwaltungsrechtlicher Perspektive**

- ...

Übung 8 Verwaltungsrecht 07 FS 2021 6.3.2021 / 12.3.2021

18

## Übung anhand alter Prüfungsfragen

Prof. Rüdiger Waldmann

Öst. J. Examen – 3. Session 2016 (Nachholklausur)

3. Fragen zum privatrechtlichen Handeln der Verwaltung (insg. 10 Punkte)
- Beschreiben Sie typische Konstellationen, in denen der Staat (die Verwaltung) privatrechtliche Verträge abschließt bzw. abschließen kann. (4 Punkte)
  - Ist der Staat bei, für die Erfüllung seiner Aufgaben die Form des privatrechtlichen Vertrags zu wählen? (6 Punkte)

Übung 3 Verwaltungsrecht I FS 2016 SS 2011 / 12 SS 2011

19

## Übung anhand alter Prüfungsfragen

Prof. Rüdiger Waldmann

Öst. J. Examen – 2. Session 2015

2. Fragen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag (insg. 10 Punkte)
- Was haben öffentlich-rechtliche Verträge mit Verfügungen gemeinsam? Worin unterscheiden sie sich von diesen? (4 Punkte)
  - Wie werden öffentlich-rechtliche von privatrechtlichen Verträgen abgegrenzt? Geben Sie je ein Beispiel für einen öffentlich- und einen privatrechtlichen Vertrag, welche die Verwaltung mit einem Privaten abschließt. (4 Punkte)
  - Inwiefern sind öffentlich-rechtliche Verträge aus rechtstaatlicher Sicht problematisch? Unter welchen Voraussetzungen sind sie zulässig? (2 Punkte)

Übung 2 Verwaltungsrecht I FS 2015 SS 2011 / 12 SS 2011

20

## Öffentliches Recht II

### VERWALTUNGSRECHT ALLGEMEINER TEIL

#### Fragen für formative Evaluation

##### Frage zu Übung 1

**Verwaltungsrechtliche Bestimmungen sind in der Regel präventiv.**

Wahr oder Falsch

Antwort: Wahr.

Allgemeines Feedback: Im Gegensatz zu zivil- oder strafrechtlichen Bestimmungen, welche primär reaktiv sind, sind verwaltungsrechtliche Regelungen (z.B. Bewilligungspflicht) in der Regel präventiv.

##### Frage zu Übung 2

**Ein Gericht stützt sich bei der Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und privatem Recht auf die Art der in einem Gesetz vorgesehenen Sanktion/Strafe. Um welche der vier Abgrenzungstheorien handelt es sich dabei?**

- a) Subordinationstheorie
- b) Funktionstheorie
- c) modale Theorie

Antwort c) ist korrekt.

Allgemeines Feedback: Die Interessentheorie unterscheidet nach den verfolgten Interessen (öffentliche oder private Interessen), die Subordinationstheorie stellt auf die Beziehungen der Parteien (über-/untergeordnet oder gleichgestellt), die Funktionstheorie stellt auf die Aufgabenerfüllung ab (werden öffentliche Interessen erfüllt) und die modale Theorie stellt auf die möglichen Strafen ab (öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Sanktion).

##### Frage zu Übung 3

**Darf das Parlament des Kantons Uri dem Regierungsrat Rechtsetzungskompetenzen in Bezug auf die Haltung von Kampfhunden übertragen?**

Antwort: Ja, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Hierbei handelt es sich um eine Gesetzesdelegation bzw. um die Übertragung von Rechtsetzungskompetenzen vom Gesetz an den Verordnungsgeber. Dabei müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein: 1. Die Gesetzesdelegation wird nicht durch die Verfassung ausgeschlossen; 2. Die Delegationsnorm ist in einem Gesetz enthalten; 3. Die Delegation beschränkt sich auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie; 4. Die Grundzüge der delegierten Materie (die wichtigen Regelungen) sind in einem Gesetz umschrieben. Die Haltung von Kampfhunden dürfte als genügend be-

stimmte Materie gelten. Sofern die Kantonsverfassung des Kantons Uri dies nicht ausschliesst, ein Gesetz des Parlaments dies vorsieht und die Grundzüge umschreibt, sollte eine Delegation möglich sein.

#### **Frage zu Übung 4**

**Welcher der folgenden Entscheide ist willkürlich?**

- a) Ablehnung Einbürgerung, weil gesuchstellende Person kein T-Shirt mit einem Schweizerkreuz getragen hat**
- b) Positiver Einbürgerungsentscheid, weil gesuchstellende Person alle Voraussetzungen erfüllt**
- c) Ablehnung Einbürgerung, weil gesuchstellende Person keine Landessprache spricht und nicht in der Schweiz wohnhaft ist**

Antwort a) ist korrekt.

Allgemeines Feedback: Ein Entscheid ist willkürlich, wenn er im Ergebnis offensichtlich unhaltbar ist, sinn- und zwecklos erscheint und in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Wenn einer Person die Einbürgerung verweigert wird, weil sie kein T-Shirt mit Schweizerkreuz getragen hat, ist dies willkürlich.

#### **Frage zu Übung 5**

**Peter möchte eine Baubewilligung für ein Baumhaus. Die Gemeinde verweigert die Baubewilligung, weil das Baumhaus zu gross sei. Sein Nachbar hat allerdings vor zwei Wochen die Baubewilligung für ein identisches Baumhaus erhalten. Peter hat *im Grundsatz* keinen Anspruch, die gleiche Baubewilligung wie sein Nachbar zu erhalten, weil die korrekte Anwendung der gesetzlichen Vorgaben vorgeht.**

Wahr oder Falsch

Antwort: Wahr.

Allgemeines Feedback: Im Grundsatz besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht, da das Legalitätsprinzip bzw. die korrekte Anwendung des Rechts Vorrang haben. Eine Abweichung von gesetzlichen Vorgaben, um einer Gleichbehandlung im Unrecht stattzugeben, ist nur folgenden (kumulativen) Voraussetzungen möglich:

1. Abweichung vom Gesetz entspricht einer ständigen Praxis der Behörde;
2. die betreffende Behörde gibt zu erkennen, dass sie auch in Zukunft nicht von dieser Praxis abzuweichen gedenkt;
3. keine entgegenstehenden überwiegenden Interessen.

#### **Frage zu Übung 6**

**Muss sich die Bundesverwaltung an das Öffentlichkeitsprinzip halten und welche Interessen sind bei der Anwendung dieses Prinzips gegeneinander abzuwägen?**

Antwort: Ja, die Bundesverwaltung muss sich aufgrund des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzips (BGÖ) an dieses Prinzip halten. Das Öffentlichkeitsprinzip besagt, dass das Handeln der Verwaltung grundsätzlich öffentlich und nur ausnahmsweise geheim ist. Bei

der Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips werden die Interessen an der Transparenz bzw. an der Bekanntgabe und die Interessen an der Geheimhaltung von Dokumenten gegeneinander abgewogen. Im Hinblick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip muss auch geprüft werden, ob ein eingeschränkter Zugang möglich ist (z.B. Anonymisierung gewisser Stellen).

### **Frage zu Übung 7**

Auszug aus alter Prüfungsfrage (3. Session 2014)

**Ordnen Sie den folgenden Verwaltungsakt den bekannten Handlungsformen (Handlungsinstrumenten) der Verwaltung zu und begründen Sie Ihre Auffassung kurz:**

**Festlegung des Stundenplans für einen Gymnasiallehrer (100%) durch die Schulleitung.**

- a) **Aussen-Realakt (Empfehlung)**
- b) **Innen-Realakt (organisatorische Anordnung)**
- c) **Innen-Realakt (tatsächliches Handeln)**

Antwort b) ist korrekt.

Allgemeines Feedback: Hierbei handelt es sich um einen Innen-Realakt, da das Innenverhältnis der Schule betroffen ist. Zudem handelt es sich um eine organisatorische Anordnung, da es um die Organisation der Schule (Festlegung Stundenpläne) geht.